

## **Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 12/4887 und 12/7588 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EAGL)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf erhält die folgende Fassung:

#### **„Artikel 1 NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)**

#### **§ 1 Grundsätze der Entschädigung**

(1) Ist in den Fällen des § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) die Rückgabe ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 5 des Vermögensgesetzes) oder hat der Berechtigte Entschädigung gewählt (§ 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes), besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld gegen den Entschädigungsfonds.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1. für private geldwerte Ansprüche, bei denen der Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes insgesamt 10 000 Reichsmark nicht übersteigt und für die dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wurden. Dies gilt nicht, wenn im Schadensbetrag auch andere Vermögensverluste berücksichtigt sind. Die Rückforderung des Lastenausgleichs nach § 349 des Lastenausgleichs entfällt;

2. für Vermögensverluste, bei denen die Summe der Bemessungsgrundlagen insgesamt 1 000 Deutsche Mark nicht erreicht, ausgenommen buchmäßig nachgewiesene Geldbeträge;
3. für Vermögensverluste, für die der Berechtigte oder sein Gesamtrechtsvorgänger bereits eine Entschädigung nach einem Pauschalentschädigungsabkommen der ehemaligen DDR oder der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat oder für die ihm eine Entschädigung nach diesen Abkommen zusteht;
4. für Vermögensverluste, für die der Berechtigte bereits Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz oder anderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften erhalten hat.

## § 2

### Höhe der Entschädigung

(1) Für die Entschädigung gelten die §§ 16 bis 26, ausgenommen § 16 Abs. 2 Satz 2, des Bundesrückerstattungsgesetzes.

(2) Bei Vermögensgegenständen, für die ein Einheitswert festgelegt wird, bemißt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Vierfachen des vor der Schädigung zuletzt festgesetzten Einheitswertes.

(3) Bei Synagogen und jüdischen Friedhöfen sowie sonstigen unbeweglichen Vermögenswerten, die im Eigentum einer jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen jüdischen Vereinigung standen, bemißt sich die Entschädigung für das Grundstück mindestens nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Bodenrichtwert gemäß § 196 des Baugesetzbuches und für verfolgungsbedingt zerstörte Gebäude nach dem fortgeschriebenen Brandversicherungswert.

(4) Bei den übrigen Vermögenswerten bemißt sich die Entschädigung nach dem Zweifachen des Schadensersatzbetrages nach § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes, wobei für die Berechnung des Wiederbeschaffungswertes nach § 16 Abs. 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes auf den Wert abzustellen ist, den der Vermögenswert am Stichtag in dem damaligen Geltungsbereich des Bundesrückerstattungsgesetzes hatte.

## § 3

### Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung oder einer Entschädigung

(1) Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für den zu entschädigenden Vermögenswert eine Gegenleistung oder eine Entschädigung erhalten, so ist diese einschließlich zugeflossener Zinsen unter Berücksichtigung des Umstellungsverhältnisses von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenleistung an den Verfügungsberechtigten schon herausgegeben oder noch herauszugeben ist. Ist die Gegenleistung oder die Entschädigung den Berechtigten, einem Anteils-

berechtigten oder deren Gesamtrechtsvorgänger nicht oder nur teilweise zugeflossen, ist dies bei der Ermittlung des Abzugsbetrages zu berücksichtigen; Beträge, die mit rechtsbeständigen Verbindlichkeiten des Berechtigten wie Unterhaltsschulden, Darlehensforderungen, nicht diskriminierenden Gebühren oder Steuern verrechnet wurden, gelten als ihm zugeflossen.

(2) Ebenfalls anzurechnen sind Entschädigungsleistungen nach den §§ 51 und 56 des Bundesentschädigungsgesetzes, soweit diese nicht für entgangene Nutzungen gewährt wurden.

(3) Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für zu entschädigende Vermögenswerte, für die ein Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes ermittelt oder für die ein Sparerzuschlag nach § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes zuerkannt wurde, Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, ist der von der Ausgleichsverwaltung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes bestandkräftig festgesetzte Rückforderungsbetrag abzuziehen. Die der Ausgleichsverwaltung von der zuständigen Behörde mitgeteilte Bemessungsgrundlage gilt als Schadensausgleichsleistung in Geld im Sinne des § 349 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes.

(4) Ist der Berechtigte eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts und ist die Gegenleistung oder die Entschädigung einem Anteilsberechtigten gewährt worden, so gilt diese für die Zwecke der Anrechnung als dem Berechtigten zugeflossen.

#### § 4

##### Zuständige Behörde, Verfahren

Über den Anspruch entscheidet die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensverwaltung) Berlin. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit das Vermögensgesetz nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 2

Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen  
(Vertriebenenzuwendungsgesetz – VertrzuwG)

#### § 1

##### Grundsatz

Die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen erhalten eine einmalige Zuwendung. Die einmalige Zuwendung dient zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller materiellen Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkrieges in Zusammenhang stehen.

#### § 2

##### Berechtigte

(1) Die einmalige Zuwendung wird an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenenengesetzes gewährt, die nach der

Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn dort bis zu diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung innegehabt haben. Ausgenommen sind Vertriebene, die nach dem 8. Mai 1945 rechtsbeständig Bodenreformland oder nach dem 3. Oktober 1990 eine Zuwendung aus Landesmitteln erhalten haben. Liegt die Zuwendung unter der Berechnung gemäß § 3, so wird der Unterschiedsbetrag gewährt.

(2) Die einmalige Zuwendung erhalten solche Vertriebene nicht, die vor oder nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einem totalitären System erheblichen Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

### § 3

Höhe der einmaligen Zuwendungen, Gewährung der Leistung

(1) Die einmalige Zuwendung für jeden Berechtigten beträgt 4 000 Deutsche Mark und wird durch Bewilligungsbescheid zuerkannt. Der Zuwendungsbetrag wird aus Mitteln des Entschädigungsfonds (Entschädigungsfondsgesetz) geleistet. Der Präsident des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen verfügt über die Verwendung der Mittel.

(2) Der Zuwendungsbetrag wird fällig

- im Jahre 1994 für Berechtigte, die bis zum 1. Januar 1994 das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- am 1. Januar 1996 für Berechtigte, die bis zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- am 1. Januar 1998 für alle übrigen Berechtigten und alle Rechtsnachfolger.

Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ein.

### § 4

Antrag

(1) Die einmalige Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum (1 Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes) an die nach § 5 für die Durchführung zuständige Stelle zu richten. Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes und obliegt den danach zuständigen Behörden. Ein bei dieser Behörde gestellter Antrag hat fristwahrende Wirkung. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides wird dem Entschädigungsfonds zugeleitet.

(2) Der Anspruch auf Gewährung der Leistung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 vererblich und übertragbar. Er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

## § 5

## Zuständigkeit

Die Durchführung obliegt dem Land, auf dessen Gebiet der Antragsteller am 3. Oktober 1990 seinen ständigen Wohnsitz hatte. Für die Gewährung und Auszahlung der Leistung sind die von den Landesregierungen oder Landesgesetze bestimmten Stellen zuständig. Die Zuständigkeit bleibt auch bei einer Verlegung des ständigen Wohnsitzes nach diesem Zeitpunkt in ein anderes Land oder in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Wird die Auszahlung der Leistung der Deutschen Ausgleichsbank übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berechneten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.

## § 6

## Verfahren

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## § 7

## Datenschutz

(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 2 erforderlich ist, bei anderen Behörden und Stellen vorhandene personenbezogene Daten, die über die Vertriebenen-eigenschaft, die rechtsbeständige Erlangung von Bodenreformland durch den Vertriebenen oder über das Vorliegen von Ausschlußgründen Aufschluß geben, ohne Mitwirkung des Betroffenen erheben.

(2) Der Entschädigungsfonds ist auf Anfrage der nach § 5 zuständigen Stellen und von Amts wegen berechtigt, diesen Stellen zu Kontrollzwecken Angaben zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die einmalige Zuwendung unbeeidigt mehrfach beantragt worden ist.

(3) Die ersuchten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen sind zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

(4) Die Nutzung und Übermittlung der Daten unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Wird die Auszahlung der Leistung der Deutschen Ausgleichsbank übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berechneten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.

## Artikel 3

## Entschädigungsfondsgesetz (EntschfG)

## § 1

## Entschädigungsfonds

(1) Entschädigungen nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz und Leistungen nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz

werden aus einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes (Entschädigungsfonds) erbracht. Der Entschädigungsfonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Entschädigungsfonds.

(2) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen verwaltet das Sondervermögen auf Weisung und unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Das Sondervermögen kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.

## § 2

### Einnahmen des Entschädigungsfonds

(1) An den Entschädigungsfonds sind abzuführen:

1. von der Treuhandanstalt vier Milliarden Deutsche Mark aus ihren Veräußerungserlösen. Das Bundesministerium der Finanzen setzt die pauschalen Jahresbeträge unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Entschädigungsfonds fest;
2. 50 vom Hundert des Gesamtwertes des Finanzvermögens in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages, fällig in jährlichen Raten entsprechend den Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen. Das Bundesministerium der Finanzen setzt die Höhe der Raten fest;
3. von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung, z. B. Sozialversicherung, Bahn, Post, der 1,3fache Einheitswert von Grundstücken, die wegen der Zugehörigkeit zu deren Verwaltungsvermögen nach Artikel 21 des Einigungsvertrages nach den §§ 4 und 5 des Vermögensgesetzes nicht restituierbar sind oder die wegen der Wahl von Entschädigung nicht restituiert werden;
4. das nach § 19 Abs. 2 des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwaltete Vermögen von ehemaligen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten mit Sitz im Beitrittsgebiet;
5. nicht anderweitig zuzuordnende Vermögenswerte aus dem Bereich des früheren Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der Deutschen Demokratischen Republik und Überweisungen der Hinterlegungsstellen nach § 4 Abs. 2 des Schuldbuchbereinigungsgesetzes;
6. Wertausgleich nach § 7 des Vermögensgesetzes und herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen nach § 7 a Abs. 2 Satz 3 des Vermögensgesetzes;
7. Veräußerungserlöse nach § 11 Abs. 4 des Vermögensgesetzes und sonstige nicht beanspruchte Vermögenswerte, die bis

zum 31. Dezember 1992 unter staatlicher Verwaltung standen, wenn der Eigentümer oder Inhaber sich nicht nach öffentlichem Aufgebot, das vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu beantragen ist, innerhalb einer Frist von vier Jahren gemeldet hat. Ein Aufgebotsverfahren ist nicht erforderlich, wenn der Veräußerungserlös oder der Wert des sonstigen nicht beanspruchten Vermögens den Betrag von 1 000 Deutsche Mark nicht erreicht;

8. Regreßforderungen gegenüber staatlichen Verwaltern nach § 13 Abs. 3 des Vermögensgesetzes;
9. Forderungen nach § 18 b Abs. 1 des Vermögensgesetzes sowie diejenigen Erlösanteile aus Veräußerungen nach § 16 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes, die nicht dem Berechtigten, dem Verfügungsberechtigten oder einem privaten Dritten zustehen;
10. ab 1. Januar 1994 vereinnahmte Rückflüsse nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes;
11. Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von ehemals volkseigenem Grund und Boden an die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime und Entgelte für die Nutzung ehemals volkseigenen Grund und Bodens durch die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime, wenn die Rückübertragung nach § 4 des Vermögensgesetzes ausgeschlossen ist;
12. Vermögenswerte, die nach § 1 b des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung des Artikels 16 Nr. 4 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes dem Entschädigungsfonds zugeordnet werden.

Ein Anspruch der Berechtigten gegen den Entschädigungsfonds auf Einforderung seiner Einnahmen besteht nicht.

(2) Zur Überbrückung etwaiger Liquiditätsengpässe können aus dem Bundeshaushalt zinslose Liquiditätsdarlehen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans geleistet werden. Die Rückzahlung an den Bund erfolgt bei Einnahmeüberschüssen. Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Finanzen.

### § 3

#### Bewirtschaftung des Entschädigungsfonds

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Entschädigungsfonds werden für jedes Rechnungsjahr in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Entschädigungsfonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei. Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Auf die Verpflichtung des Entschädigungsfonds, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Die Kosten für die Verwaltung des Entschädigungsfonds trägt der Bund.

#### § 4

#### Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Vermögensgesetzes entsprechend.

(2) In den Fällen von § 2 Nr. 3, 7, 8, 9 und 11 setzen die nach dem Vermögensgesetz zuständigen Stellen als Vertreter des Entschädigungsfonds den an diesen abzuführenden Betrag durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verpflichteten fest. Der Entschädigungsfonds kann den Abführungsbetrag selbst festsetzen.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.“

Bonn, den 20. Mai 1994

#### **Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

#### **Begründung**

Der Großteil der mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen ist nicht geeignet, die aufgrund des Grundsatzes „Rückgabe vor Entschädigung“ aufgetretenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme einer befriedigenden und befriedenden Regelung zuzuführen. Er schafft vielmehr neue Ungerechtigkeiten und gibt der wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland nicht die notwendigen investiven Impulse. Außerdem führt er entgegen dem im Einigungsvertrag erzielten Konsens zu einer faktischen Rückabwicklung der Bodenreform und verursacht hohe zweistellige Milliardenbelastungen des Bundeshaushaltes, die angesichts der desolaten Lage der Staatsfinanzen nicht zu verantworten sind.

Der Regierungsentwurf schafft eine nicht hinnehmbare Gerechtigkeitslücke zwischen denen, die ihr Grundstück im vollen Wert zurückerhalten und denjenigen, die eine Entschädigung mit hohen Kürzungsbeträgen erhalten. Darüber hinaus sollen die Entschädigungs- und Ausgleichleistungsberechtigten nach dem Regierungsentwurf auch noch weitaus besser gestellt werden als alle Bürger, die zu Zeiten der DDR zum geringen Einheitswert von 1935 entschädigt wurden. Die Wertschere zwischen den Restitu-

tions- und Entschädigungsberechtigten ist nicht nur ungerecht, sondern so groß geworden, daß sie vor dem Verfassungsgericht wahrscheinlich keinen Bestand haben wird. Das Verfassungsrisiko beinhaltet damit zugleich ein gravierendes, kaum abschätzbares Haushaltsrisiko.

Die Festlegung des Grundsatzes „Rückgabe vor Entschädigung“ und das jahrelange Verschleppen der offenen Eigentums- und Vermögensfragen sind das größte Investitionshemmnis in den neuen Bundesländern. Mit einer zielgerichteten Ausgestaltung der Regelung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen hätte man Investitionen in den neuen Ländern fördern können. Der jetzt vorgelegte Regierungsentwurf hat demgegenüber alle Elemente mit investivem Charakter verloren: Mit der Vermögensabgabe wurde die Möglichkeit, sich davon durch Investitionen in den neuen Bundesländern zu befreien, gestrichen. Ein zunächst vorgesehener Investitionsbonus wurde ebenfalls der Alteigentümerentschädigung geopfert.

Durch das Rückerwerbsrecht von durch die Bodenreform Enteigneten zu Sonderkonditionen weit unter dem Verkehrswert werden ostdeutsche Landwirte, die sich in LPG-Nachfolgeorganisationen als Genossenschaften oder GmbH zusammengeschlossen haben, benachteiligt. 27 Prozent aller Flächen des Bundes in den neuen Ländern sollen für die Alt-Eigentümer und ihre Erben reserviert werden. Nur Neu- und Wiedereinrichtern soll dann im Rahmen des Siedlungsprogramms ebenfalls der bevorzugte Kauf ermöglicht werden, was durch die geringe Kapitaldecke in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen wird. LPG-Nachfolgern in genossenschaftlicher oder GmbH-Form bleibt nur die Erwerbsmöglichkeit von 30 Prozent der durch sie bereits gepachteten Flächen. Da dies zum Verkehrswert zu geschehen hat, ist das „Aus“ für diese Wirtschaftsform vorprogrammiert. Diese Benachteiligung hat System. Auch gibt man alle strukturpolitischen Mittel und Impulse der BVVG für die Zukunft dadurch auf, daß man mit Steuermitteln ein Flächenverschleuderungsprogramm überwiegend für Alt-Eigentümer bezuschußt.

War der im April 1993 vorgelegte Regierungsentwurf noch haushaltsneutral, so sah der Entwurf von Anfang 1994 bei einem geschätzten Kostenvolumen von bis zu 18 bis 19 Mrd. DM bereits zusätzliche Ausgaben in Höhe von ca. 11 Mrd. DM vor. Im nun vorliegenden Regierungsentwurf dürften durch die neu aufgenommenen Möglichkeiten des Landerwerbs und Siedlungskaufs weitere Haushaltsbelastungen in Milliardenhöhe auftreten, die durch keine Einnahmen gedeckt sind. Auch steht nach den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung nicht fest, ob es bei diesen Milliardenbeträgen bleibt: Im Gegenteil, das verfassungsrechtliche Risiko, das dieser Entwurf in hohem Maße in sich trägt, verfestigt sich zu einem finanziellen Risiko, welches weitere Kosten in zweistelliger Milliardenhöhe nach sich ziehen könnte.

Ein Gesetz zur Regelung der Vertriebenenleistungen und der Leistungen für NS-Verfolgte, das sofort in Kraft gesetzt wird, ist dringend geboten. Die NS-Opfer und in Ostdeutschland verbliebenen Vertriebenen dürfen nicht von Alt-Eigentümerinteressen abhängig gemacht werden.

Zur Begründung der im vorliegenden Gesetzentwurf genannten Artikel wird im einzelnen auf die entsprechenden Begründungen im Regierungsentwurf – Drucksachen 12/4887 und 12/7588 – verwiesen.

Die Formulierung in Artikel 1 § 2 zur Höhe der Entschädigung orientiert sich an den Grundsätzen des Abkommens vom 13. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche.

Zu Artikel 2 § 3 Abs. 2 und die darin enthaltenen, für die Betroffenen günstigeren Fälligkeitsregelungen ist zusätzlich folgendes anzumerken: Das Hauptanliegen des Gesetzes besteht darin, statt einer individuellen Entschädigung den durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen der Erlebnissgeneration mit ständigem Wohnsitz in den neuen Bundesländern in Anerkennung ihres Vertriebenenschicksals eine einmalige Zuwendung zu gewähren. Die von der Regierungskoalition vorgesehene zeitliche Streckung der Auszahlungen wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Fälligkeitsfristen so vorzulegen, daß die über 70jährigen nicht noch länger auf ihre Zuwendung warten müssen und daß alle anderen Vertriebenen bald ihr Geld erhalten.

Das Entschädigungsfondsgesetz, Artikel 3, dient zunächst dazu, die Leistungen nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz finanziell zu gewährleisten. Aus dem Entschädigungsfonds sollen zukünftig darüber hinaus, auf der Grundlage noch zu verabschiedender gesetzlicher Regelungen, die Entschädigungen nach dem Vermögensgesetz und die Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) geleistet werden. Zur Finanzierung dieser Leistungen steht dann auch die aus dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Verringerung der zwischen Restitution und Entschädigung bestehenden „Wertschere“ notwendig werdende Vermögensabgabe der Restitutionsberechtigten zur Verfügung. Über ihre Einführung und Ausgestaltung wird dann im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zu entscheiden sein.



